

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der M&M Wärmeservice GmbH auf dem
Grundstück Flur-Nr. 1346 der Gemarkung Oettingen**

1. Die M&M Wärmeservice GmbH, Bürgermeister-Kirchner-Straße 8 in 86732 Oettingen in Bayern, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Errichtung und Betrieb eines Erdgas-BHKW mit 0,052 MW elektrischer Leistung, 0,106 MW thermischer Leistung und 0,15 MW Feuerungswärmeleistung.
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen zwar selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), überwiegend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Wörnitztal (ca. 600 m östlich des Vorhabens), die Landschaftsschutzgebiete „Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Oettingen“ (ebenfalls ca. 600 m östlich des Vorhabens) und „Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hainsfarth“ (ca. 350 m nördlich des Vorhabens), diverse geschützte Biotop (in einem Radius von ca. 700-900 m um den Vorhabenstandort) sowie unmittelbar östlich an das Vorhaben

angrenzend das Bodendenkmal D-7-7029-0067 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der räumlichen Distanz des Vorhabens zu diesen Gebieten sowie des Umstands, dass das neue BHKW in einem bestehenden Gebäude (ohne dessen Änderung und ohne Änderung in der dessen äußerer Umgebung) zur Ausführung kommt, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6011 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.06.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen

Regierungsdirektor